

Gesellschaftsvertrag der Eisenach-Wartburgland Touristik GmbH Stand: 18.11.2005	Gesellschaftsvertrag der Eisenach-Wartburgregion Touristik GmbH Stand: 21.03.2006
§ 1 Firma und Sitz des Unternehmens (1) Die Firma der Gesellschaft lautet Eisenach-Wartburgland Touristik GmbH (2) Die Gesellschaft hat ihren Sitz in 99817 Eisenach.	§ 1 Firma und Sitz des Unternehmens (3) Die Firma der Gesellschaft lautet Eisenach-Wartburgregion Touristik GmbH (4) Die Gesellschaft hat ihren Sitz in 99817 Eisenach.
§ 2 Dauer und Geschäftsjahr (1) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. (2) Die Dauer der Gesellschaft ist unbestimmt.	- unverändert
§ 3 Gegenstand des Unternehmens (1) Gegenstand des Unternehmens der Gesellschaft ist: a) Erfüllung der tourismusfördernden Aufgaben der Stadt Eisenach, insbesondere durch die Vorhaltung und Betreibung der EISENACH-Information, b) Tourismuskmarketing, c) Verkauf touristischer Leistungen. (2) Die Gesellschaft darf alle Geschäfte tätigen, die den Unternehmensgegenstand zu fördern, geeignet sind. Sie darf sich an anderen Unternehmen beteiligen, wenn die Gesellschafterversammlung nach Maßgabe des § 13 Absatz 1 Buchstabe e vorher zugestimmt hat.	§ 3 Gegenstand des Unternehmens (1) Gegenstand des Unternehmens der Gesellschaft ist: Erfüllung der tourismusfördernden Aufgaben der Stadt Eisenach und des Wartburgkreises, insbesondere durch die - Vorhaltung und Betreibung der EISENACH-Information, - Tourismuskmarketing, - Verkauf touristischer Leistungen. (2) Die Gesellschaft darf alle Geschäfte tätigen, die den Unternehmensgegenstand zu fördern, geeignet sind. Sie darf sich an anderen Unternehmen beteiligen, wenn die Gesellschafterversammlung nach Maßgabe des § 13 Absatz 1 Buchstabe e vorher zugestimmt hat.
	- Überarbeitung des Unternehmensgegenstandes

§ 4 Stammkapital	§ 4 Stammkapital
(1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 30.300 Euro (in Worten: Dreißigtausenddreihundert Euro). Es ist in bar einzuzahlen. (2) Auf das Stammkapital übernehmen die Gesellschafter folgende Stammeinlagen: a) die Stadt Eisenach 20.200 € = 66,66 %, davon entfallen ein Drittel für den Unternehmensgegenstand Unterhaltung der EISENACH-Information 10.100 € = 33,33 % und ein Drittel für die Unternehmensgegenstände Tourismusförderung Stadt Eisenach mit Marketing und Verkauf 10.100 € = 33,33 % b) die UBT Unternehmensbetreuungsgesellschaft Wartburgkreis mbH ein Drittel für die Unternehmensgegenstände Tourismusförderung Wartburgkreis mit Marketing und Verkauf 10.100 € = 33,33 % (3) Die Gesellschaft kann jederzeit durch Aufnahme weiterer Gesellschafter, die an der Erfüllung der Aufgaben der Gesellschaft interessiert sind, erweitert werden. Die Erweiterung ist nur mit Zustimmung aller Gesellschafter zulässig. Sie kann sowohl durch Erhöhung des Stammkapitals als auch durch Verfügung über Geschäftsanteile erfolgen.	(1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 30.300 Euro (in Worten: Dreißigtausenddreihundert Euro). Es ist in bar einzuzahlen. (2) Auf das Stammkapital übernehmen die Gesellschafter folgende Stammeinlagen: a) die Stadt Eisenach 20.200 € = 66,66 %, davon entfallen ein Drittel für den Unternehmensgegenstand Tourismusfördernde Aufgaben (EISENACH-Information) 10.100 € = 33,33 % und ein Drittel für die Unternehmensgegenstände Marketing und Verkauf 10.100 € = 33,33 % b) die UBT Unternehmensbetreuungsgesellschaft Wartburgkreis mbH ein Drittel für die Unternehmensgegenstände Marketing und Verkauf 10.100 € = 33,33 % (3) Die Gesellschaft kann jederzeit durch Aufnahme weiterer Gesellschafter, die an der Erfüllung der Aufgaben der Gesellschaft interessiert sind, erweitert werden. Die Erweiterung ist nur mit Zustimmung aller Gesellschafter zulässig. Sie kann sowohl durch Erhöhung des Stammkapitals als auch durch Verfügung über Geschäftsanteile erfolgen.

- Anpassung im Zuge der Änderung des § 3 Abs. 1

§ 5 Verfügung über Geschäftsanteile (1) Über Geschäftsanteile kann in Teilen von 100 Euro verfügt werden. Eine Verfügung ist nur mit Zustimmung aller Gesellschafter zulässig, sie darf jedoch nur aus wichtigem Grund versagt werden. Jede beabsichtigte Verfügung über einen Geschäftsanteil ist der Gesellschaft anzuzeigen. (2) Die Geschäftsanteile sind zunächst dem verbleibenden Gesellschafter zum Erwerb anzubieten.	§ 6 Organe der Gesellschaft (1) Organe der Gesellschaft sind: a) die Geschäftsführung b) der Aufsichtsrat c) die Gesellschafterversammlung (2) Die Organe der Gesellschaft sind verpflichtet, die Finanzierung des Aufwandes für Verwaltung und Geschäftsführung, unter Beachtung des Grundsatzes der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit in angemessenen Grenzen zu gewährleisten. (3) Geschäftsführer sowie Mitglieder und stellvertretende Mitglieder des Aufsichtsrats dürfen in Angelegenheiten der Gesellschaft eine für sie gewinnbringende Tätigkeit nur ausüben, wenn der Aufsichtsrat dem unter Ausschluss der Betroffenen <i>zugestimmt</i> hat. Der Betroffene ist hierzu vorher zu hören. (4) Der oder die Geschäftsführer dürfen ohne Zustimmung des Aufsichtsrats weder ein Handelsgewerbe betreiben, noch im Geschäftszweig der Gesellschaft für eigene oder fremde Rechnung Geschäfte machen. Die Zustimmung ist auch erforderlich, wenn sie Mitglieder des Vorstandes, Geschäftsführer	- unverändert - formale Änderung
---	---	--

oder persönlich haftende Gesellschafter einer anderen Gesellschaft werden wollen. Die Zustimmung kann auf bestimmte Handelsgewerbe oder Handelsgesellschaften oder für bestimmte Arten von Geschäften erteilt werden. Im Übrigen gilt § 88 AktG entsprechend. (5) Die Zustimmung des Aufsichtsrats entfällt, wenn dem Betroffenen von der Gesellschafterversammlung Befreiung vom Wettbewerbsverbot erteilt wurde.	oder persönlich haftende Gesellschafter einer anderen Gesellschaft werden wollen. Die Zustimmung kann auf bestimmte Handelsgewerbe oder Handelsgesellschaften oder für bestimmte Arten von Geschäften erteilt werden. Im Übrigen gilt § 88 AktG entsprechend. (5) Die Zustimmung des Aufsichtsrats entfällt, wenn dem Betroffenen von der Gesellschafterversammlung Befreiung vom Wettbewerbsverbot erteilt wurde.	
(5) Die Zustimmung des Aufsichtsrats entfällt, wenn dem Betroffenen von der Gesellschafterversammlung Befreiung vom Wettbewerbsverbot erteilt wurde.	(5) Die Zustimmung des Aufsichtsrats entfällt, wenn dem Betroffenen von der Gesellschafterversammlung Befreiung vom Wettbewerbsverbot erteilt wurde.	- unverändert
§ 7 Geschäftsführung (1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer, die durch die Gesellschafterversammlung bestellt oder abberufen werden. Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, so vertritt dieser die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer gemeinschaftlich vertreten oder gemeinschaftlich durch einen Geschäftsführer und einen Prokuristen vertreten. Durch Beschluss der Gesellschafterversammlung kann allen, mehreren oder einzelnen Geschäftsführern eine Einzelvertretungsbefugnis erteilt werden. (2) Durch Gesellschafterbeschluss kann einzelnen oder allen Geschäftsführern Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB erteilt werden. Die Befreiung kann durch Gesellschafterbeschluss jederzeit widerrufen werden. (3) Die Geschäftsführung führt die Geschäfte der Gesellschaft nach den Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrags und nach dem Gesetz. Sie sorgt für die wirtschaftliche Tätigkeit des Unternehmens mit der Sorgfalt des ordentlichen Kaufmanns, insbesondere durch: a) Aufstellung eines jährlichen Wirtschaftsplanes gemäß Abs. 4; b) Aufstellung eines jährlichen Marketingplanes; c) Vollzug der Beschlüsse der Gesellschafterversammlung	(5) Die Zustimmung des Aufsichtsrats entfällt, wenn dem Betroffenen von der Gesellschafterversammlung Befreiung vom Wettbewerbsverbot erteilt wurde.	

und des Aufsichtsrats; d) rechtzeitige Unterrichtung der Gesellschafter und des Aufsichtsrats über alle wichtigen Angelegenheiten der Gesellschaft. (4) Für das jeweils folgende Geschäftsjahr stellt die Geschäftsführung in sinngemäßer Anwendung der für kommunale Eigenbetriebe geltenden Bestimmungen so rechtzeitig einen Wirtschafts- und Finanzplan auf, dass der Aufsichtsrat diesen beraten und die Gesellschafterversammlung ihn beschließen kann. Bei wesentlichen Änderungen ist ein Nachtrag aufzustellen und der Gesellschafterversammlung vor Ende des Geschäftsjahres vorzulegen. Der Wirtschaftsplan umfaßt den Finanzplan, den Investitionsplan, den Erfolgsplan und den Stellenplan. Ferner hat/haben der/die Geschäftsführer in Verbindung mit jedem Wirtschaftsplan eine mittelfristige Finanzplanung aufzustellen. (5) Die Geschäftsführung nimmt beratend an den Sitzungen des Aufsichtsrates und auf Verlangen an den Gesellschafterversammlungen teil.		
§ 8 Genehmigungsbedürftige Geschäfte (1) Die Geschäftsführung bedarf für alle Geschäfte und Maßnahmen, die über den gewöhnlichen Betrieb der Gesellschaft hinausgehen, der ausdrücklichen <i>Zustimmung</i> des Aufsichtsrats, soweit nicht Genehmigung durch die Gesellschafterversammlung vorgesehen ist oder unmittelbar erfolgt. Zu den genehmigungsbedürftigen Geschäften und Maßnahmen gehören insbesondere: a) alle Anschaffungsgeschäfte mit Anschaffungskosten, die im Einzelfall 10.000 Euro übersteigen, es sei denn diese sind im Investitionsplan enthalten oder werden im Rahmen pauschal von den Gesellschaftern genehmigter Projekte getätigt, b) die Aufnahme oder Kündigung von Bankkrediten, sowie jegliche andere Darlehen einschließlich der Eingehung von	§ 8 Genehmigungsbedürftige Geschäfte (1) Die Geschäftsführung bedarf für alle Geschäfte und Maßnahmen, die über den gewöhnlichen Betrieb der Gesellschaft hinausgehen, der ausdrücklichen Genehmigung des Aufsichtsrats, soweit nicht die Genehmigung durch die Gesellschafterversammlung vorgesehen ist oder unmittelbar erfolgt. Zu den genehmigungsbedürftigen Geschäften und Maßnahmen gehören insbesondere: a) alle Anschaffungsgeschäfte mit Anschaffungskosten, die im Einzelfall 10.000 Euro übersteigen, es sei denn diese sind im Investitionsplan enthalten oder werden im Rahmen pauschal von den Gesellschaftern genehmigter Projekte getätigt, b) die Aufnahme oder Kündigung von Bankkrediten, sowie jegliche andere Darlehen einschließlich der Eingehung von	- formale Änderung

Wechselgeschäften und die Eingehung von Bürgschaftsverbindlichkeiten, außerhalb des Wirtschaftsplanes oder von genehmigten Projekten, c) die Erteilung von Prokuren und Handlungsvollmachten, d) der Abschluss von Dienstverträgen außerhalb des von der Gesellschafterversammlung, im Rahmen des Wirtschaftsplanes, zu beschließenden Stellenplanes, e) die Errichtung, die Veräußerung oder Aufnahme von selbständigen Betrieben oder Außenstellen, f) die Veräußerung oder Verpachtung des Unternehmens im Ganzen oder Teile davon, g) der Erwerb, die Erweiterung und Aufgabe von Beteiligungen an anderen Unternehmen. h) der Erwerb, die Belastung oder die Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten sowie die Verpflichtung zur Vornahme solcher Rechtsgeschäfte, i) die Einleitung eines Rechtsstreites, ausgenommen bei Angelegenheiten des gewöhnlichen Geschäftsbetriebs sowie bei Gefahr im Verzuge und j) den Abschluss und die Änderung von Miet-, Pacht- oder sonstigen die Gesellschaft verpflichtenden Verträgen, wenn im Einzelfall eine Jahressumme von 10.000 Euro überschritten wird oder die Gesellschaft länger als zwei Jahre binden. (2) Die Gesellschafterversammlung kann den Katalog der genehmigungsbedürftigen Geschäfte jederzeit ändern oder ergänzen und insbesondere <i>in Dienstverträgen mit einzelnen Geschäftsführern</i> näher bestimmen.	Wechselgeschäften und die Eingehung von Bürgschaftsverbindlichkeiten, außerhalb des Wirtschaftsplanes oder von genehmigten Projekten, c) die Erteilung von Prokuren und Handlungsvollmachten, d) der Abschluss von Dienstverträgen außerhalb des von der Gesellschafterversammlung, im Rahmen des Wirtschaftsplanes, zu beschließenden Stellenplanes, e) die Errichtung, die Veräußerung oder Aufnahme von selbständigen Betrieben oder Außenstellen, f) die Veräußerung oder Verpachtung des Unternehmens im Ganzen oder Teile davon, g) der Erwerb, die Erweiterung und Aufgabe von Beteiligungen an anderen Unternehmen. h) der Erwerb, die Belastung oder die Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten sowie die Verpflichtung zur Vornahme solcher Rechtsgeschäfte, i) die Einleitung eines Rechtsstreites, ausgenommen bei Angelegenheiten des gewöhnlichen Geschäftsbetriebs sowie bei Gefahr im Verzuge und j) den Abschluss und die Änderung von Miet-, Pacht- oder sonstigen die Gesellschaft verpflichtenden Verträgen, wenn im Einzelfall eine Jahressumme von 10.000 Euro überschritten wird oder die Gesellschaft länger als zwei Jahre binden. (2) Die Gesellschafterversammlung kann den Katalog der genehmigungsbedürftigen Geschäfte jederzeit ändern oder ergänzen und insbesondere in der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung näher bestimmen. - formale Änderung
--	---

§ 9 Aufsichtsrat	§ 9 Aufsichtsrat	
(4) Die Gesellschaft hat einen Aufsichtsrat, der aus <i>einem</i> Vorsitzenden und 5 Mitgliedern besteht: a) dem Oberbürgermeister der Stadt Eisenach oder einem von ihm zu benennenden Vertreter als Vorsitzendem, b) dem zuständigen Dezernenten des Wartburgkreises oder einem vom Landrat des Wartburgkreises zu benennenden Vertreter der gleichzeitig stellvertretender Vorsitzender ist und c) drei weiteren Vertretern, die vom Stadtrat der Gesellschafterin Stadt Eisenach nach den Regelungen des § 101 AktG zu entsenden sind und d) einem weiteren Vertreter der Gesellschafterin UBT, der vom Kreistag des Wartburgkreises nach den Regelungen des § 101 AktG zu entsenden ist.	(4) Die Gesellschaft hat einen Aufsichtsrat, der aus dem Vorsitzenden und 5 Mitgliedern besteht: a) dem Oberbürgermeister der Stadt Eisenach oder einem von ihm zu benennenden Vertreter als Vorsitzendem, b) dem zuständigen Dezernenten des Wartburgkreises oder einem vom Landrat des Wartburgkreises zu benennenden Vertreter der gleichzeitig stellvertretender Vorsitzender ist und c) drei weiteren Vertretern, die vom Stadtrat der Gesellschafterin Stadt Eisenach nach den Regelungen des § 101 AktG zu entsenden sind und d) einem weiteren Vertreter der Gesellschafterin UBT, der vom Kreistag des Wartburgkreises nach den Regelungen des § 101 AktG zu entsenden ist.	- formale Änderung
(2) Jedes Aufsichtsratsmitglied hat einen Stellvertreter, die wie die Mitglieder nach den Regelungen des Absatzes 1 Buchstabe c und d zu entsenden sind.	(2) Jedes Aufsichtsratsmitglied hat einen Stellvertreter, die wie die Mitglieder nach den Regelungen des Absatzes 1 Buchstabe c) und d) zu entsenden sind.	
(3) Stellvertretende Aufsichtsratsmitglieder nehmen im Falle der Verhinderung des jeweiligen ordentlichen Mitglieds dessen Rechte und Pflichten wahr. Bei mehrfacher oder dauernder Verhinderung eines ordentlichen Mitglieds sowie bei grober Pflichtverletzung eines ordentlichen Mitglieds oder eines Stellvertreters kann der jeweilige Gesellschafter nach den Regelungen des Absatzes 1 einen Ersatz entsenden.	(3) Stellvertretende Aufsichtsratsmitglieder nehmen im Falle der Verhinderung des jeweiligen ordentlichen Mitglieds dessen Rechte und Pflichten wahr. Bei mehrfacher oder dauernder Verhinderung eines ordentlichen Mitglieds sowie bei grober Pflichtverletzung eines ordentlichen Mitglieds oder eines Stellvertreters kann der jeweilige Gesellschafter nach den Regelungen des Absatzes 1 einen Ersatz entsenden.	
(4) Jedes Aufsichtsratsmitglied kann sein Amt unter Einhaltung einer Monatsfrist durch schriftliche Erklärung niederlegen. Der entsprechende Gesellschafter hat in diesem Fall nach den Regelungen des Absatzes 1 einen Nachfolger zu bestimmen. Das Gleiche gilt, wenn ein Mitglied oder Stellvertreter aus anderen Gründen ausscheidet oder auf Dauer verhindert ist.	(4) Jedes Aufsichtsratsmitglied kann sein Amt unter Einhaltung einer Monatsfrist durch schriftliche Erklärung niederlegen. Der entsprechende Gesellschafter hat in diesem Fall nach den Regelungen des Absatzes 1 einen Nachfolger zu bestimmen. Das Gleiche gilt, wenn ein Mitglied oder Stellvertreter aus anderen Gründen ausscheidet oder auf Dauer verhindert ist.	

(5) Für die von der Stadt Eisenach und dem Wartburgkreis entsandten Mitglieder endet die Mitgliedschaft im Aufsichtsrat mit Ablauf der Wahlperiode des Stadtrats bzw. des Kreistags oder soweit zutreffend mit Ausscheiden des Mitglieds aus einem Dienstverhältnis mit der Stadt Eisenach oder mit dem Wartburgkreis. Für den Oberbürgermeister bzw. den von ihm benannten Vertreter sowie für den zuständigen Dezernenten des Wartburgkreises oder den vom Landrat benannten Vertreter und dessen Vertreter endet die Mitgliedschaft mit Ablauf der Wahlperiode. Bis zur Bildung eines neuen hat der Aufsichtsrat in der bestehenden Zusammensetzung die Geschäfte weiterzuführen. (6) Die Tätigkeit des Aufsichtsrats ist ehrenamtlich, sie bestimmt sich nach diesem Gesellschaftsvertrag, Beschlüssen der Gesellschafterversammlung und dem Gesetz. Die Mitglieder des Aufsichtsrats sind zur Wahrung der Interessen der Gesellschaft und zur Verschwiegenheit gegenüber Außenstehenden verpflichtet. (7) Die §§ 394 und 395 Aktiengesetz gelten sinngemäß.	(5) Für die von der Stadt Eisenach und dem Wartburgkreis entsandten Mitglieder endet die Mitgliedschaft im Aufsichtsrat mit Ablauf der Wahlperiode des Stadtrats bzw. des Kreistags oder soweit zutreffend mit Ausscheiden des Mitglieds aus einem Dienstverhältnis mit der Stadt Eisenach oder mit dem Wartburgkreis. Für den Oberbürgermeister bzw. den von ihm benannten Vertreter sowie für den zuständigen Dezernenten des Wartburgkreises oder den vom Landrat benannten Vertreter und dessen Vertreter endet die Mitgliedschaft mit Ablauf der Wahlperiode. Bis zur Bildung eines neuen hat der Aufsichtsrat in der bestehenden Zusammensetzung die Geschäfte weiterzuführen. (6) Die Tätigkeit des Aufsichtsrats ist ehrenamtlich, sie bestimmt sich nach diesem Gesellschaftsvertrag, Beschlüssen der Gesellschafterversammlung und dem Gesetz. Die Mitglieder des Aufsichtsrats sind zur Wahrung der Interessen der Gesellschaft und zur Verschwiegenheit gegenüber Außenstehenden verpflichtet. (7) Die §§ 394 und 395 Aktiengesetz gelten sinngemäß.
§ 10 Einberufung und Beschlussfassung des Aufsichtsrats (1) Der Aufsichtsrat wird von seinem Vorsitzenden oder im Falle seiner Verhinderung durch den stellvertretenden Aufsichtsratsvorsitzenden schriftlich unter Mitteilung einer Tagesordnung mit einer Frist von zwei Wochen einberufen. Die Tagesordnung muss alle Dinge, über die Beschluss gefasst werden soll, enthalten. (2) Die Einberufung erfolgt so oft es die Geschäfte erfordern, mindestens jedoch einmal im Kalenderhalbjahr. Darüber hinaus muss der Aufsichtsrat auf Antrag der Geschäftsführung oder von zwei Aufsichtsratsmitgliedern oder von einem Gesellschafter einberufen werden. (3) Über die Sitzungen ist eine Niederschrift anzufertigen, aus der die wesentlichen Verhandlungspunkte und gefassten Beschlüsse	§ 10 Einberufung und Beschlussfassung des Aufsichtsrats (1) Der Aufsichtsrat wird von seinem Vorsitzenden oder im Falle seiner Verhinderung durch den stellvertretenden Aufsichtsratsvorsitzenden schriftlich unter Mitteilung einer Tagesordnung mit einer Frist von zwei Wochen einberufen. Die Tagesordnung muss alle Dinge, über die Beschluss gefasst werden soll, enthalten. (2) Die Einberufung erfolgt so oft es die Geschäfte erfordern, mindestens jedoch einmal im Kalenderhalbjahr. Darüber hinaus muss der Aufsichtsrat auf Antrag der Geschäftsführung oder von zwei Aufsichtsratsmitgliedern oder von einem Gesellschafter einberufen werden. (3) Über die Sitzungen ist eine Niederschrift anzufertigen, aus der die wesentlichen Verhandlungspunkte und gefassten Beschlüsse

ersichtlich sind. Die Niederschrift ist von dem Aufsichtsratsvorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung durch den stellvertretenden Aufsichtsratsvorsitzenden, und einem von ihm in der Sitzung benannten Schriftführer zu unterzeichnen. (4) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen wurden und der Vorsitzende oder sein Stellvertreter und mindestens vier Mitglieder oder deren Stellvertreter anwesend sind. (5) Erweist sich eine Aufsichtsratssitzung als nicht beschlussfähig, so ist binnen einer Woche schriftlich eine neue Sitzung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen, die in jedem Fall beschlussfähig ist. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen. (6) Die Modalitäten zur Beschlussfassung werden in der Geschäftsordnung des Aufsichtsrats geregelt. (7) In dringenden Fällen können Beschlüsse des Aufsichtsrats auch per Telefax oder durch sonstige schriftliche Abstimmung gefasst werden, wenn sämtliche Mitglieder des Aufsichtsrates damit einverstanden sind. So gefasste Beschlüsse sind von dem Aufsichtsratsvorsitzenden oder seinem Stellvertreter zu unterzeichnen und von der Geschäftsführung allen Aufsichtsratsmitgliedern schriftlich zur Kenntnis zu geben. (8) Der Aufsichtsrat gibt sich durch einstimmigen Beschluss eine Geschäftsordnung. (9) <i>Der Aufsichtsrat kann beschließen, eine Angelegenheit der Gesellschafterversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen.</i>	ersichtlich sind. Die Niederschrift ist von dem Aufsichtsratsvorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung durch den stellvertretenden Aufsichtsratsvorsitzenden, und einem von ihm in der Sitzung benannten Schriftführer zu unterzeichnen. (4) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen wurden und der Vorsitzende oder sein Stellvertreter und mindestens vier Mitglieder oder deren Stellvertreter anwesend sind. (5) Erweist sich eine Aufsichtsratssitzung als nicht beschlussfähig, so ist binnen einer Woche schriftlich eine neue Sitzung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen, die in jedem Fall beschlussfähig ist. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen. (6) Die Modalitäten zur Beschlussfassung werden in der Geschäftsordnung des Aufsichtsrats geregelt. (7) In dringenden Fällen können Beschlüsse des Aufsichtsrats auch per Telefax oder durch sonstige schriftliche Abstimmung gefasst werden, wenn sämtliche Mitglieder des Aufsichtsrates damit einverstanden sind. So gefasste Beschlüsse sind von dem Aufsichtsratsvorsitzenden oder seinem Stellvertreter zu unterzeichnen und von der Geschäftsführung allen Aufsichtsratsmitgliedern schriftlich zur Kenntnis zu geben. (8) Der Aufsichtsrat gibt sich durch einstimmigen Beschluss eine Geschäftsordnung. (9) –
§ 11 Zuständigkeit und Aufgaben des Aufsichtsrats (1) Der Aufsichtsrat berät, fördert und überwacht die Geschäftsführung. Er kann jederzeit von der Geschäftsführung Berichterstattung verlangen und die Unterlagen der Gesellschaft durch von ihm bestimmte Mitglieder einsehen lassen.	§ 11 Zuständigkeit und Aufgaben des Aufsichtsrats (1) Der Aufsichtsrat berät, fördert und überwacht die Geschäftsführung. Er kann jederzeit von der Geschäftsführung Berichterstattung verlangen und die Unterlagen der Gesellschaft durch von ihm bestimmte Mitglieder einsehen lassen.

- gestrichen

(2) Der Aufsichtsrat hat mindestens einmal pro Geschäftsjahr der Gesellschafterversammlung über seine Tätigkeit zu berichten. (3) Der Zuständigkeit des Aufsichtsrats unterliegt: a) die Beratung aller von der Geschäftsführung aufzustellenden Pläne, b) die Zustimmung zu den genehmigungsbedürftigen Geschäften a), d) und j) gemäß § 8 Absatz (1), dieses Vertrages, sofern diese nicht mit einer Kreditaufnahme verbunden sind, c) die Zustimmung zur Erteilung von Handlungsvollmachten, d) die Zustimmung zur Einleitung eines Rechtsstreits gemäß § 8 Absatz (1) Buchstabe i) dieses Vertrages, sofern die Angelegenheiten nicht unmittelbar der Gesellschafterversammlung vorgelegt wird, e) die Zustimmung zu einer Geschäftsordnung der Geschäftsführung und (4) Die Beauftragung des von der Gesellschafterversammlung ausgewählten Abschlussprüfers für das jeweils zu prüfende Geschäftsjahr erfolgt durch den Aufsichtsratsvorsitzenden oder im Fall seiner Verhinderung durch einen stellvertretenden Aufsichtsratsvorsitzenden (5) In einer Gesellschafterversammlung in der 100% des Stammkapitals anwesend sind, kann die Gesellschafterversammlung durch einstimmigen Beschluss die Aufgaben und Zuständigkeiten des Aufsichtsrats ändern, ergänzen oder neu bestimmen. (6) Der Aufsichtsrat berät die Vorlagen für die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung und gibt Beschlussempfehlungen ab.	(2) Der Aufsichtsrat hat mindestens einmal pro Geschäftsjahr der Gesellschafterversammlung über seine Tätigkeit zu berichten. (3) Der Zuständigkeit des Aufsichtsrats unterliegt: a) die Beratung aller von der Geschäftsführung aufzustellenden Pläne, b) die Zustimmung zu den genehmigungsbedürftigen Geschäften a), d) und j) gemäß § 8 Absatz (1), dieses Vertrages, sofern diese nicht mit einer Kreditaufnahme verbunden sind, c) die Zustimmung zur Erteilung von Handlungsvollmachten, d) die Zustimmung zur Einleitung eines Rechtsstreits gemäß § 8 Absatz 1 Buchstabe i) dieses Vertrages, sofern die Angelegenheiten nicht unmittelbar der Gesellschafterversammlung vorgelegt wird, e) der Erlass einer Geschäftsordnung der Geschäftsführung (4) Die Beauftragung des von der Gesellschafterversammlung ausgewählten Abschlussprüfers für das jeweils zu prüfende Geschäftsjahr erfolgt durch den Aufsichtsratsvorsitzenden oder im Fall seiner Verhinderung durch einen stellvertretenden Aufsichtsratsvorsitzenden (5) In einer Gesellschafterversammlung in der 100% des Stammkapitals anwesend sind, kann die Gesellschafterversammlung durch einstimmigen Beschluss die Aufgaben und Zuständigkeiten des Aufsichtsrats ändern, ergänzen oder neu bestimmen. Die neuen Aufgaben und Zuständigkeiten bzw. der Wegfall von Aufgaben und Zuständigkeiten ist durch Änderung der Geschäftsordnung des Aufsichtsrates zu dokumentieren. (6) Der Aufsichtsrat berät die Vorlagen für die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung und gibt Beschlussempfehlungen ab.	- formale Änderung - Erweiterung und Präzisierung
--	---	---

§ 12 Gesellschafterversammlung (1) Die ordentliche Gesellschafterversammlung findet innerhalb der ersten 7 Monate des Geschäftsjahres statt. Sie beschließt über die Feststellung des Jahresabschlusses und die Gewinnverwendung sowie über die Entlastung der Geschäftsführer. (2) Die Gesellschafterversammlung wird durch den Vorsitzenden des Aufsichtsrats oder im Fall seiner Verhinderung durch den stellvertretenden Aufsichtsratsvorsitzenden unter Angabe von Ort und Zeit der Sitzung sowie einer Tagesordnung schriftlich einberufen. Die Regelung des § 10 Abs. 1 Satz 2 findet analoge Anwendung. Für die Einberufung ist eine Frist von mindestens zwei Wochen zwischen dem Tage der Versammlung und dem Absendetag der Einladung zu wahren. Bei Zustimmung aller Gesellschafter können andere Formen und Fristen vereinbart werden. (3) Außerdem muss die Gesellschafterversammlung auf Aufforderung eines Gesellschafters einberufen werden oder wenn die Geschäfte dies erfordern. Die Einberufung kann unter Wahrung von Form und Frist unmittelbar durch einen Gesellschafter folgen. (4) Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 75 % des Stammkapitals der Gesellschaft vertreten sind. Erweist sich eine Gesellschafterversammlung als nicht beschlussfähig, so ist innerhalb einer Woche durch eingeschriebenen Brief eine zweite Versammlung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Höhe des vertretenden Stammkapitals beschlussfähig ist. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen. (5) Die Geschäftsführung nimmt an der Gesellschafterversammlung teil. Auf Antrag eines Gesellschafters kann jederzeit der zeitweise oder völlige Ausschluss der Geschäftsführung oder einzelner Geschäftsführer von der Versammlung erfolgen. Erfolgt die	- unverändert
--	----------------------

Einberufung durch einen Gesellschafter oder beschließen die Gesellschafter eine Versammlung ohne Wahrung von Form und Fristen, kann dies unter stillschweigendem oder ausdrücklichem Ausschluss der Geschäftsführung oder einzelner Geschäftsführer erfolgen. (6) Der Aufsichtsratsvorsitzende oder im Fall seiner Verhinderung der stellvertretende Aufsichtsvorsitzende leiten die Gesellschafterversammlung, sofern zu Beginn einer Versammlung von den Gesellschaftern kein anderer Versammlungsleiter gewählt wird. (7) Über die Gesellschafterversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen und von dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen, soweit die Gesellschafterversammlung nichts anderes beschließt oder durch Gesetz nicht notarielle Beurkundung vorgeschrieben ist.	
§ 13 Zuständigkeiten der Gesellschafterversammlung (1) Die Gesellschafterversammlung beschließt mit einer Mehrheit von 75 % des in der Gesellschafterversammlung vertretenen Stammkapitals: a) Änderungen des Gesellschaftsvertrages und des Stammkapitals, b) die Auflösung der Gesellschaft und Bestellung der Liquidatoren, c) die Bestellung, Anstellung und Abberufung, Entlassung von Geschäftsführern, d) die Feststellung des jährlichen Wirtschaftsplans, e) den Erwerb und die Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen, f) die Zustimmung zur Abtretung und Verpfändung von Geschäftsanteilen sowie g) die Bestellung und Anstellung von Prokuristen. h) die Auswahl des Abschlussprüfers für das jeweilige zu prüfende Geschäftsjahr, i) die Feststellung des Jahresabschlusses sowie über die Verwendung des Ergebnisses, j) die Entlastung der Geschäftsführer und des Aufsichtsrats,	§ 13 Zuständigkeiten der Gesellschafterversammlung (1) Die Gesellschafterversammlung beschließt mit einer Mehrheit von 75 % des in der Gesellschafterversammlung vertretenen Stammkapitals: a) Änderungen des Gesellschaftsvertrages und des Stammkapitals, b) die Auflösung der Gesellschaft und Bestellung der Liquidatoren, c) die Bestellung, Anstellung und Abberufung, Entlassung von Geschäftsführern, d) die Feststellung des jährlichen Wirtschaftsplans, e) den Erwerb und die Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen, f) die Zustimmung zur Abtretung und Verpfändung von Geschäftsanteilen sowie g) die Bestellung und Anstellung von Prokuristen. h) die Auswahl des Abschlussprüfers für das jeweilige zu prüfende Geschäftsjahr, i) die Feststellung des Jahresabschlusses sowie über die Verwendung des Ergebnisses, j) die Entlastung der Geschäftsführer und des Aufsichtsrats,

k) die Übernahme neuer Aufgaben, l) die Aufnahme von Krediten außerhalb des Wirtschaftsplanes, m) die Bestimmung des oder der Bevollmächtigten zur Vertretung der Gesellschafterversammlung bei Rechtsgeschäften und Rechtsstreitigkeiten mit Geschäftsführern, n) die Geltendmachung von Ersatzansprüchen gegen Geschäftsführer, o) die <i>Bestätigung</i> der Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat, p) den Erwerb, die Veräußerung und Belastung von Grundstücken und Gebäuden oder Teilen davon, sowie Belastung derselben mit Grundpfandrechten und q) alle sonstigen der Gesellschafterversammlung zur Beschlussfassung vorgelegten Angelegenheiten. (3) Soweit nicht gesetzliche Bestimmungen zwingend entgegenstehen, kann in einer Gesellschafterversammlung in der 100% des Stammkapitals anwesend sind, die Gesellschafterversammlung durch einstimmigen Beschluss die im Absatz (1) genannten Zuständigkeiten und erforderlichen Mehrheiten anders bestimmen. Die so beschlossenen Bestimmungen sind gültig, bis in gleicher Weise ein Widerruf oder eine Neubestimmung erfolgt. Die Änderungen müssen aus der Niederschrift der Versammlung hervorgehen. (4) Die Gesellschafterversammlung kann mit 75 % Mehrheit Gesellschaftern und Geschäftsführern Befreiung vom Wettbewerbsverbot erteilen.	k) die Übernahme neuer Aufgaben, l) die Aufnahme von Krediten außerhalb des Wirtschaftsplanes, m) die Bestimmung des oder der Bevollmächtigten zur Vertretung der Gesellschafterversammlung bei Rechtsgeschäften und Rechtsstreitigkeiten mit Geschäftsführern, n) die Geltendmachung von Ersatzansprüchen gegen Geschäftsführer, o) die Zustimmung der Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat, p) den Erwerb, die Veräußerung und Belastung von Grundstücken und Gebäuden oder Teilen davon, sowie Belastung derselben mit Grundpfandrechten und q) alle sonstigen der Gesellschafterversammlung zur Beschlussfassung vorgelegten Angelegenheiten. (3) Soweit nicht gesetzliche Bestimmungen zwingend entgegenstehen, kann in einer Gesellschafterversammlung in der 100% des Stammkapitals anwesend sind, die Gesellschafterversammlung durch einstimmigen Beschluss die im Absatz (1) genannten Zuständigkeiten und erforderlichen Mehrheiten anders bestimmen. Die so beschlossenen Bestimmungen sind gültig, bis in gleicher Weise ein Widerruf oder eine Neubestimmung erfolgt. Die Änderungen müssen aus der Niederschrift der Versammlung hervorgehen. (4) Die Gesellschafterversammlung kann mit 75 % Mehrheit Gesellschaftern und Geschäftsführern Befreiung vom Wettbewerbsverbot erteilen.	- formale Änderung
--	---	--------------------

§ 14 Beschlussfassung der Gesellschafter (1) Beschlüsse der Gesellschafter werden in der Gesellschafterversammlung und nur über Punkte, die auf der Tagesordnung enthalten sind, gefasst. Abstimmungen per Telefax oder durch sonstige schriftliche Art sind zulässig, wenn sich alle Gesellschafter mit der Art der Beschlussfassung einverstanden erklären oder sich an ihr beteiligen. (2) Abgestimmt wird nach Anteilen, wobei den Gesellschaftern je 100 Euro des Stammkapitals eine Stimme zusteht. Die Stimmrechte eines Gesellschafters sind nicht teilbar. (3) Beschlüsse, die nicht in Gesellschafterversammlungen gefasst werden, hat der Geschäftsführer sämtlichen Gesellschaften unverzüglich schriftlich mitzuteilen. (4) Fehlerhafte Beschlüsse, deren Zustandekommen oder Inhalt nicht gegen zwingende gesetzliche Vorschriften verstößt, können nur innerhalb von 3 Monaten nach bekannt werden der Beschlussfassung durch Klage gegen die Gesellschaft angefochten werden.	- unverändert
--	---------------

000325

§ 15 Einsichts- und Auskunftsrecht (1) Jeder Gesellschafter kann in oder außerhalb einer Gesellschafterversammlung Auskunft über die Angelegenheiten der Gesellschaft verlangen und die Bücher und Schriften der Gesellschaft einsehen. Gesellschaftern, die Körperschaften des öffentlichen Rechts sind, werden die Rechte nach § 54 Haushaltsgrundsatzgesetz eingeräumt. Erhaltene Kenntnisse sind vertraulich zu behandeln und dürfen nicht zum Nachteil der Gesellschaft verwendet werden. (2) Ein Gesellschafter kann seine Rechte selbst ausüben oder hiermit einen Dritten bevollmächtigen, der auch ein anderer Gesellschafter oder ein Aufsichtsratsmitglied sein darf. Der bevollmächtigte Gesellschafter haftet der Gesellschaft und den übrigen Gesellschaftern für die Verschwiegenheit des Beauftragten gegenüber Außenstehenden. (3) Der Geschäftsführer darf die Auskunft verweigern, wenn es nahe liegt, dass der Gesellschafter sie zu gesellschafts fremden Zwecken verwendet und dadurch der Gesellschaft oder einem verbundenen Unternehmen ein nicht unerheblicher Nachteil zugefügt wird. Für die Aufrechterhaltung der Verweigerung hat der Geschäftsführer umgehend einen Beschluss der Gesellschafterversammlung herbeizuführen.		- unverändert
§ 16 Nachschusspflicht (1) Eine Nachschussverpflichtung ist grundsätzlich ausgeschlossen. Die Einforderung von Nachschüssen kann nur mit einstimmiger Zustimmung aller Gesellschafter beschlossen werden, wenn sämtliche Stammeinlagen voll eingezahlt sind. (2) Die Nachschüsse werden einen Monat nach Beschlussfassung fällig.		- unverändert

- unverändert

§ 17

Jahresabschluss und Geschäftsbericht

- (1) Der Jahresabschluss (Bilanz-, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang) und Lagebericht sind von der Geschäftsführung in den ersten 3 Monaten des Geschäftsjahres für das vergangene Geschäftsjahr aufzustellen und dem Abschlussprüfer unverzüglich zur Prüfung vorzulegen.
- (2) Der Jahresabschluss ist entsprechend der für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches aufzustellen und durch den vom Aufsichtsrat beauftragten Abschlussprüfer zu prüfen. Der Prüfungsauftrag hat auch die Prüfungen nach § 53 Haushaltsgrundsatzgesetz zu umfassen. Die Geschäftsführung hat den Jahresabschluss und den Lagebericht mit dem Bericht des Abschlussprüfers unverzüglich nach Eingang dem Aufsichtsrat vorzulegen. Die Vorlagen sind jedem Aufsichtsratsmitglied auszuhändigen. Zugleich hat die Geschäftsführung den Vorschlag vorzulegen, den sie der Gesellschafterversammlung für die Verwendung des Ergebnisses machen will.
- (3) Der Aufsichtsrat hat den Jahresabschluss, den Lagebericht und den Vorschlag über die Verwendung des Bilanzgewinns bzw. die Abdeckung des Bilanzverlustes zu prüfen und einen Bericht über das Ergebnis der Prüfung zu erstellen. Der Aufsichtsrat hat seinen Bericht zusammen mit dem Prüfbericht des Abschlussprüfers den Gesellschaftern und der Geschäftsführung vorzulegen.
- (4) Die Gesellschafterversammlung hat spätestens innerhalb von 7 Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres über die Feststellung des Jahresabschlusses, die Entlastung von Aufsichtsrat und Geschäftsführung sowie über die Ergebnisverwendung oder den Verlustausgleich zu beschließen. Der vom Aufsichtsrat bestellte Abschlussprüfer ist zu dieser Versammlung einzuladen und kann von den Gesellschaftern befragt werden.

§ 18 Prüfung der Gesellschaft (1) Führt ein Gesellschafter unter Wahrnehmung der Rechte nach § 15 dieses Vertrages eine außerordentliche Prüfung durch, so haben Aufsichtsrat und Geschäftsführung nach Vorliegen des Prüfungsberichtes die Prüfungsergebnisse in gemeinsamer Sitzung, zu der auch der Prüfer einzuladen ist, zu beraten. (2) Aufsichtsrat und Geschäftsführung sind verpflichtet, den Beanstandungen des Prüfungsberichtes entweder unmittelbar nachzukommen oder der Gesellschafterversammlung einen Maßnahmenkatalog zur Beseitigung der vorgefundenen Mängel vorzulegen. (3) Die Rechte des prüfenden Gesellschafters bleiben hiervon unberührt.		- unverändert
§ 19 Kündigung der Gesellschaft (1) Ein Gesellschafter kann die Gesellschaft mit einer Frist von 12 Monaten jeweils zum Ende eines Geschäftsjahres kündigen. (2) Die Kündigung hat durch eingeschriebenen Brief an die Gesellschaft zu erfolgen. Die Geschäftsführung hat die Gesellschafter von der erfolgten Kündigung unverzüglich zu verständigen. (3) Durch die Kündigung wird die Gesellschaft nicht aufgelöst, aber der kündigende Gesellschafter ist verpflichtet, seinen Geschäftsanteil nach Maßgabe der übrigen Gesellschafter an diese, einen von diesen zu bestimmenden Dritten oder – bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzung – an die Gesellschaft selbst abzutreten.		- unverändert

§ 20 Auflösung der Gesellschaft (1) Wird die Auflösung der Gesellschaft beschlossen, so ist sie durch einen von der Gesellschafterversammlung bestellten Liquidator, der auch ein Geschäftsführer sein kann, abzuwickeln. (2) Über die Verwendung eines nach Beendigung der Abwicklung verbleibenden Vermögens ist gleichzeitig mit der Auflösung zu beschließen.	- unverändert
§ 21 Übertragbarkeit von Ansprüchen Ansprüche der Gesellschafter gegen die Gesellschaft, aus welchen Rechtsgründen sie auch immer hergeleitet werden können, sind nicht auf Dritte übertragbar.	- unverändert
§ 22 Schlussbestimmungen (1) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, bleibt im Übrigen die Wirksamkeit des Vertrages unberührt. Die Gesellschafter sind sich darüber einig, dass solche rechtsunwirksamen Bestimmungen baldmöglichst durch rechtsgültige zu ersetzen sind, die dem beabsichtigten rechtlichen und wirtschaftlichen Erfolg möglichst nahe kommen. Dasselbe gilt, wenn bei Durchführung dieses Vertrages eine ergänzungsbedürftige Lücke offenbar wird. Zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung gelten, die soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was die Gesellschafter nach Sinn und Zweck des Vertrages gewollt haben. (2) Die Veröffentlichungen der Gesellschaft erfolgen nach den Regelungen des Gesetzes und im Thüringer Staatsanzeiger, darüber hinaus können sie in ortsüblicher Weise bekannt gemacht werden.	§ 22 Schlussbestimmungen (1) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, bleibt im Übrigen die Wirksamkeit des Vertrages unberührt. Die Gesellschafter sind sich darüber einig, dass solche rechtsunwirksamen Bestimmungen baldmöglichst durch rechtsgültige zu ersetzen sind, die dem beabsichtigten rechtlichen und wirtschaftlichen Erfolg möglichst nahe kommen. Dasselbe gilt, wenn bei Durchführung dieses Vertrages eine ergänzungsbedürftige Lücke offenbar wird. Zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung gelten, die soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was die Gesellschafter nach Sinn und Zweck des Vertrages gewollt haben. (2) Die Veröffentlichungen der Gesellschaft erfolgen nach den Regelungen des Gesetzes und im Thüringer Staatsanzeiger, darüber hinaus können sie in ortsüblicher Weise bekannt gemacht werden.

(3) Für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag sind die ordentlichen Gerichte zuständig. Gerichtsstand ist das Gericht, das für den Sitz der Gesellschaft örtlich zuständig ist.	(3) Für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag sind die ordentlichen Gerichte zuständig. Gerichtsstand ist das Gericht, das für den Sitz der Gesellschaft örtlich zuständig ist. (4) Status- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.	- Erweiterung
---	--	----------------------

000330